Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1976	Ausgegeben zu Wiesbaden am 29. Juli 1976	Nr. 14
Tag	Inhalt	Seite
13. 7. 76	Dritte Verordnung zur Anderung der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Grundstufe und für das Lehramt für die Mittelstufe	297
13, 7, 76	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Mittelstufe und die Oberstufe Andert GVBI. II 322-69	298
13. 7. 76	Vierte Verordnung zur Anderung der Verordnung über die Bestimmung der zur Ausführung des Bundes-Seuchengesetzes zuständigen Verwaltungsbehörden Andert GVBI. II 351-10	298
13. 7. 76	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Reblausgesetz und den zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsverordnungen	299
13. 7. 76	Anordnung über die zuständigen Behörden nach dem Futtermittelgesetz und der Futtermittelverordnung	300
15. 7. 76	Verordnung über die Pflichtstunden der Lehrer, über die Anrechnung dienstlicher Tätigkeiten und über Pflichtstundenermäßigungen aus sozialen Gründen	301
8.7.76	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Hessischen Schulpflichtgesetzes	309
13. 7. 76	Fünfte Verordnung zur Anderung der Hessischen Laufbahnverordnung Andert GVBI. II 322-19	310
30. 6. 76	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Trennungsgeld an Beamte und Richter, die von Maßnahmen der Ver- waltungsreform betroffen werden	311
22. 7. 76	Verordnung zur Anderung der Verordnung über die Einrichtung gemeinsamer Jugendschöffengerichte	312

Dritte Verordnung

zur Anderung der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Grundstufe und für das Lehramt für die Mittelstufe')

Vom 13. Juli 1976

Auf Grund des § 16 a des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Oktober 1975 (GVBl. I S. 235), wird verordnet:

Artikel 1

In § 21 Abs. 2 der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt

für die Grundstufe und für das Lehramt für die Mittelstufe vom 22. März 1974 (GVBl. I S. 181), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. März 1976 (GVBl. I S. 201), wird das Datum "31. Juli 1976" durch das Datum "31. Juli 1978" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 13. Juli 1976

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Osswald Der Kultusminister Krollmann

Zweite Verordnung zur Anderung der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Mittelstufe und die Oberstufe*)

Vom 13. Juli 1976

Auf Grund des § 16 a des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Oktober 1975 (GVBl. I S. 235), wird verordnet:

Artikel 1

In § 8 Abs. 2 der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Mittelstufe und die Oberstufe vom 22. März 1974 (GVBl. I S. 188), geändert durch Verordnung vom 7. Juli 1975 (GVBl. I S. 172), wird das Datum "31. Juli 1976" durch das Datum "31. Juli 1978" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 13. Juli 1976

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Osswald Der Kultusminister Krollmann

Vierte Verordnung zur Anderung der Verordnung über die Bestimmung der zur Ausführung des Bundes-Seuchengesetzes zuständigen Verwaltungsbehörden*)

Vom 13. Juli 1976

Auf Grund des § 77 Abs. 1 des Bundes-Seuchengesetzes vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1012, 1300), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1321) und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Januar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 81, 520), geändert durch Gesetz vom 20. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2189), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Bestimmung der zur Ausführung des Bundes-Seuchengesetzes zuständigen Verwaltungsbehörden vom 2. April 1962 (GVBl. I S. 263), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. September 1973 (GVBl. I S. 350), wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

.8 4

(1) Zuständig, alle Maßnahmen zu treffen, die zur Abwehr von Gefahren notwendig sind, welche von einem der Vorschrift des § 11 Abs. 1 Bundes-Seuchengesetz nicht entsprechenden Trink- und Brauchwasser ausgehen (§ 11 Abs. 4 Bundes-Seuchengesetz), ist in den Landkreisen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung, in den kreisfreien Städten der Magistrat, bei Maßnahmen, die über deren

Gebiet hinausgehen, der Regierungspräsident.

(2) Zuständig,

- Anordnungen nach § 11 Abs. 1 der Trinkwasser-Verordnung vom 31. Januar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 453, 679) zu treffen,
- die Vornahme von Untersuchungen in größeren als jährlichen Abständen zuzulassen (§ 11 Abs. 2 oder 3 Trinkwasser-Verordnung),
- durch das Gesundheitsamt über Tatsachen und Untersuchungen im Sinne von § 19 Trinkwasser-Verordnung unterrichtet zu werden,

ist in den Landkreisen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung, in den kreisfreien Städten der Magistrat.

(3) Zuständig,

- die Uberschreitung der in der Anlage 1 der Trinkwasser-Verordnung festgesetzten Grenzwerte zuzulassen (§ 4 Trinkwasser-Verordnung),
- für bestimmte Lebensmittelbetriebe die Verwendung von Brauchwasser zuzulassen (§ 5 Abs. 3 Trinkwasser-Verordnung),
- bei der Vornahme mikrobiologischer Untersuchungen Ausnahmen zuzulassen (§ 10 Abs. 1 Satz 2

^{*)} Andert GVBl. II 322-69

^{*)} Andert GVBl. II 351-10

oder 3 in Verbindung mit § 23 Abs. 2 Trinkwasser-Verordnung),

- 4. die Durchführung von Untersuchungen im Sinne von § 11 Abs. 5 Trinkwasser-Verordnung zu regeln, ist der Regierungspräsident."
- 2. § 5 erhält folgende Fassung:

"§ 5

(1) Zuständig, Ordnungswidrigkeiten nach § 69 Abs. 1 bis 3 Bundes-Seuchengesetz zu verfolgen und zu ahnden, ist in Fällen des Zuwiderhandelns gegen die gemäß § 24 und § 25 Bundes-Seuchengesetz dem Erlaubnisinhaber obliegenden Pflichten der Regierungspräsident, im übrigen in den Landkreisen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung, in den kreisfreien Städten der Magistrat.

(2) Zuständig, Ordnungswidrigkeiten nach § 69 Abs. 4 Bundes-Seuchengesetz in Verbindung mit § 22 Trinkwasser-Verordnung zu verfolgen und zu ahnden, ist in Fällen des Zuwiderhandelns gegen die Untersuchungspflicht nach § 10 Trinkwasser-Verordnung der Regierungspräsident, im übrigen in den Landkreisen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung, in den kreisfreien Städten der Magistrat."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 13. Juli 1976

Hessische Landesregierung

Osswald

Der Ministerpräsident Für den Sozialminister Der Minister der Justiz Dr. Günther

> Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Reblausgesetz und den zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsverordnungen*)

Vom 13. Juli 1976

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Organisationsan-Rechtsverordnungen, ordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), geändert durch Gesetz vom 21. Oktober 1975 (GVBl. I S. 234), des § 3 Abs. 1 Satz 1 und des § 33 der Verordnung zur Ausführung des Reblausgesetzes im Weinbaugebiet vom 23. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1543), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), und des § 11 Satz 2 der Verordnung zur Ausführung des Reblausgesetzes außerhalb des Weinbaugebietes vom 24. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1549), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 Bundesgesetzbl. I S. 469), in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 des Grundgesetzes und § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Rechtsvorschriften von 11. März 1948 (GVBI. S. 47) wird verordnet:

• § 1

(1) Dem Hessischen Landesamt für Landwirtschaft in Kassel werden folgende Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde nach dem Reblausgesetz vom 6. Juli 1904 (Reichsgesetzbl. S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), übertragen:

- 1. nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Ausnahmen von der Verpflichtung zur jährlichen Untersuchung der Rebschule zu bewilligen,
- 2. nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Ausnahmen von dem Verbot, bewurzelte Reben oder Blindreben über die Grenzen eines Weinbaubezirkes zu versenden, einzuführen oder auszuführen, zuzulas-
- 3. die Durchführung der Nachschau nach § 5 Abs. 1 Satz 1.
- (2) Zuständige Behörde nach § 2 Abs. 1 des Reblausgesetzes, durch geeignete Maßregeln der Verbreitung der Reblaus vorzubeugen und Verseuchungen auszurotten und zu unterdrücken, ist das Weinbauamt in Eltville (Rhein).

Dem Weinbauamt in Eltville (Rhein) werden folgende Aufgaben der obersten Landesbehörde übertragen:

- nach der Verordnung zur Ausführung des Reblausgesetzes im Weinbaugebiet
 - a) nach § 19 Abs. 3 die Herstellung von Pfropfenreben in nicht staatlichen Betrieben unter staatlicher Aufsicht zu gestatten,
 - b) nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Ausnahmen von dem Ausfuhrverbot für reblausverseuchte Gemeinden zuzulassen.

- nach der Verordnung zur Ausführung des Reblausgesetzes außerhalb des Weinbaugebiets
 - a) nach § 5 Abs. 2 Ausnahmen von der Pflicht zur jährlichen Untersuchung der Rebpflanzungen und Rebschulen zuzulassen,
 - b) nach § 8 Abs. 3 Einfuhrbeschränkungen anzuordnen,

 c) die Überprüfung des Rebhandels nach § 9 Satz 1.

δ 3

Bei dem Weinbauamt in Eltville (Rhein) wird zur Durchführung der Reblausbekämpfung ein Oberleiter bestellt.

§ 4

- (1) Der Erlaß vom 20. Juli 1970 (StAnz. S. 1573)¹) wird aufgehoben.
- (2) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 13. Juli 1976

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Osswald

Für den Minister für Landwirtschaft und Umwelt Der Kultusminister Krollmann

1) GVBl. II -

Anordnung über die zuständigen Behörden nach dem Futtermittelgesetz und der Futtermittelverordnung*)

Vom 13. Juli 1976

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), geändert durch Gesetz vom 21. Oktober 1975 (GVBl. I S. 234), wird bestimmt:

.§ 1

Zuständige Behörde nach dem Futtermittelgesetz vom 2. Juli 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1745) ist

- 1. für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 10 Abs. 1 und 2 und § 14 Abs. 5
- der Minister für Landwirtschaft und Umwelt,
- 2. a) für die Entgegennahme von Anzeigen nach § 14 Abs. 2, § 17 Abs. 1 und 2 und § 25 Abs. 4,
 - b) für die Uberwachung nach § 19 Abs. 1, sofern sie nicht unter Nr. 3 fällt.
 - die Hessische Landesstelle für Ernährungswirtschaft in Frankfurt am Main,
- für die Überwachung nach § 19
 Abs. 1, soweit beim Tierhalter zu ermitteln ist, ob die Fütterungsvorschriften und die festgesetzten Wartezeiten eingehalten worden sind, das Staatliche Veterinäramt.

§ 2

Zuständige Behörde nach der Futtermittelverordnung vom 16. Juni 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 1497) ist

- für die Anerkennung von Betrieben nach § 28 Abs. 1 Satz 1,
- 2. für die Entgegennahme von Anzeigen nach § 32

die Hessische Landesstelle für Ernährungswirtschaft in Frankfurt am Main.

§ 3

Folgende Vorschriften werden aufgehoben:

- Anordnung über die zuständige Behörde und zur Übertragung von Verwaltungsbefugnissen nach futtermittelrechtlichen Vorschriften vom 11. Mai 1970 (GVBl. I S. 358)¹).
- § 1 Abs. 10 der Anordnung über die Zuständigkeit von Landesbehörden zur Ausführung von Bundesrecht im Geschäftsbereich des Ministers für Landwirtschaft und Umwelt vom 10. Oktober 1973 (GVBI. I S. 390), geändert durch Anordnung vom 10. Mai 1976 (GVBI. I S. 228)²).

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1976 in Kraft.

Wiesbaden, den 13. Juli 1976

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Osswald Für den Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Der Kultusminister Krollmann

^{*)} GVBl. II 83-32 1) GVBl. II 83-20 2) Andert GVBl. II 80-16

Verordnung

über die Pflichtstunden der Lehrer, über die Anrechnung dienstlicher Tätigkeiten und über Pflichtstundenermäßigungen aus sozialen Gründen*)

Vom 15. Juli 1976

Ubersicht

ERSTER ABSCHNITT

Pflichtstunden der Lehrer

§ 1 Wöchentliche Pflichtstundenzahl

ZWEITER ABSCHNITT

Anrechnung dienstlicher Tätigkeiten

- § 2 Allgemeines
- § 3 Schulleiter
- § 4 Ständiger Vertreter des Schulleiters
- § 5 Zweiter Konrektor an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und Schulen, in denen mehrere dieser Schulformen organisatorisch vereinigt sind
- § 6 Pädagogischer Leiter einer Gesamtschule
- § 7 Studiendirektor als Koordinator schulfachlicher Aufgaben in der Tätigkeit als Studienleiter
- § 8 P\u00e4dagogischer Leiter einer F\u00f6rderstufe, Leiter eines Schulzweiges oder einer Schulstufe einer Gesamtschule
- § 9 Schuldeputat
- § 10 Koordination des Unterrichts
- § 11 Beratungsaufgaben an Sonderschulen
- § 12 Unterricht an Abendhauptschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien, Berufsaufbauschulen in Teilzeitform, Fachschulen in Teilzeitform, Studienkollegs und Hessenkollegs
- § 13 Unterrichtseinsatz an mehreren Schulen
- § 14 Schülervertretung
- § 15 Bildstellenleiter
- § 16 Leiter von Schülerheimen
- § 17 Fachberater
- § 18 Lehrerbildung
- § 19 Lehrerfortbildung
- § 20 Weiterentwicklung des Schulwesens

DRITTER ABSCHNITT

Pflichtstundenermäßigungen aus sozialen Gründen

- § 21 Altersermäßigung
- § 22 Diensterleichterung für schwerbehinderte Lehrer

*) GVBl. II 324-18

VIERTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

- § 23 Aufhebungsvorschrift
- § 24 Inkrafttreten

Auf Grund des § 23 Abs. 1 Satz 2 und des § 71 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 88), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1975 (GVBl. I S. 300), wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister des Innern verordnet:

ERSTER ABSCHNITT

Pflichtstunden der Lehrer

§ 1

Wöchentliche Pflichtstundenzahl

Die wöchentliche Pflichtstundenzahl der Lehrer beträgt:

- a) für Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen sowie für Lehrer mit einer als gleichwertig anerkannten Befähigung zu diesem Lehramt,
 - b) für Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen,
 - c) für Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen 28 Stunden;
- 2. a) für Realschullehrer,
 - b) für Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen, die überwiegend in Realschulklassen, Förderstufen, Gymnasialklassen oder an Gesamtschulen eingesetzt sind, die nicht nach Schulformen gegliedert sind,
 - 27 Stunden;
- für sonstige Lehrer an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen
 28 Stunden;
- 4. a) für Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Sonderschulen,
 - b) für sonstige Lehrer, die ausschließlich an Sonderschulen unterrichten, 27 Stunden:
- 5. a) für Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Gymnasien
 - 24 Stunden;
 - b) für sonstige Lehrer, die ausschließlich an Gymnasien unterrichten,

27 Stunden;

- 6. a) für Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an beruflichen Schulen 26 Stunden;
 - b) für Lehrer mit der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen, technologischen und sozialpädagogischen Fächern sowie für Lehrwerkmeister
 27 Stunden:
 - c) für Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an beruflichen Schulen, die überwiegend an Gymnasien, beruflichen Gymnasien, Fachschulen oder Fachoberschulen eingesetzt sind,
 - d) für Lehrer mit der Lehrbefähigung in technologischen und sozialpädagogischen Fächern sowie für Fachschuloberlehrer, die mindestens 14 Wochenstunden Unterricht an Fachschulen, Fachoberschulen oder beruflichen Gymnasien erteilen, 26 Stunden;
 - e) für sonstige Lehrer an beruflichen Schulen 27 Stunden;
- 7. a) für Lehrer mit der Lehrbefähigung in musisch-technischen Fächern 28 Stunden;
 - b) für Lehrer mit der Lehrbefähigung in musisch-technischen Fächern, die an Sonderschulen eingesetzt sind, 27 Stunden.

ZWEITER ABSCHNITT

Anrechnung dienstlicher Tätigkeiten

§ 2 Allgemeines

- (1) Die Summe der Anrechnungsstunden und Pflichtstundenermäßigungen darf bei Lehrern, die nicht unter die Ausnahmeregelung der Abs. 2 und 4 fallen, die Hälfte der festgesetzten Pflichtstundenzahl nicht überschreiten. Anrechnungsstunden sind nicht übertragbar.
- (2) Fachleiter an Studienseminaren oder Berufspädagogischen Fachseminaren.

Rektoren als Ausbildungsleiter, Pädagogische Leiter an Gesamtschulen, ständige Vertreter eines Schulleiters, des Leiters eines Studienseminars oder eines Berufspädagogischen Fach-

seminars,
Abteilungsleiter an beruflichen Schulen,
Studiendirektoren als Koordinatoren

schulfachlicher Aufgaben, Leiter einer Schulstufe oder eines Schulzweiges einer Gesamtschule

müssen wöchentlich mindestens sechs Unterrichtsstunden erteilen.

(3) Wenn auf Grund der übertragenen Aufgaben die Summe der Anrechnungen und Pflichtstundenermäßigungen zu einer geringeren Unterrichtsverpflich-

- tung führen würde als den Regelungen in den Abs. 1 und 2 entspricht, hat der betroffene Lehrer zu entscheiden, ob er einen Teil der Aufgaben ohne Anrechnung auf die Pflichtstunden durchführt oder auf die Ubernahme der Aufgaben verzichtet.
- (4) Abs. 1 und 3 gelten nicht für Schulleiter sowie Leiter von Studienseminaren oder Berufspädagogischen Fachseminaren. Über weitere Ausnahmeregelungen entscheidet der Kultusminister.
- (5) Lehrern, deren Pflichtstundenzahl gemäß § 92 a des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 16. Februar 1970 (GVBl. I S. 110), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 1477), ermäßigt wurkann die Durchführung einer dienstlichen Tätigkeit auch auf die ermäßigte Pflichtstundenzahl angerechnet werden, wenn die Tätigkeit in vollem Umfang durchgeführt wird. Mindestens acht Unterrichtsstunden sind in jedem Fall zu erteilen. Wenn infolge der nach § 92 a des Hessischen Beamtengeermäßigten Pflichtstundenzahl eine solche Tätigkeit nur eingeschränkt durchgeführt werden kann, ist eine Anrechnung dieser Tätigkeit höchstens bis zur Hälfte der vorgesehenen Wochenstundenzahl möglich. In der Regel soll in diesen Fällen auf die Beauftragung des Lehrers mit der Tätigkeit verzichtet werden.
- (6) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Bestimmungen sind, soweit sich diese auf Tätigkeiten innerhalb einer bestimmten Dienststelle oder auf Tätigkeiten aus dem Aufgabenbereich einer Dienststelle beziehen, die jeweiligen Dienststellenleiter zuständig, für Regelungen, die den Dienststellenleiter oder schulübergreifende Tätigkeiten betreffen, die Schulaufsichtsbehörde.
- (7) Soweit die Gesamtkonferenz einer Schule über die Verteilung eines Stundendeputats zu entscheiden hat, müssen die Konferenzbeschlüsse spätestens bis zum Ende des Schuljahres für das jeweils folgende Schuljahr vorliegen, bei zum Schuljahresbeginn neu errichteten Schulen bis zwei Wochen nach Unterrichtsbeginn. Wenn die Gesamtkonferenz bis zu diesem Zeitpunkt nicht entschieden hat, nimmt der Schulleiter die Verteilung vor.

§ 3 Schulleiter

Die Tätigkeit als Schulleiter wird entsprechend der Schülerzahl der Schule angerechnet bis zu folgender wöchentlicher Unterrichtsverpflichtung:

 für Schulleiter von Grundschulen: bei einer Schülerzahl zu Beginn des Schuljahres von

		•
1 bis	80	/ 24 Stunden
81 bis	120	22 Stunden
121 bis	180	20 Stunden
181 bis	360	18 Stunden
361 bis	540	16 Stunden
541 bis	720	14 Stunden
721 bis	900	12 Stunden
	900	11 Stunden;
mehr als	300	11 Diminoni

 für Schulleiter von Schulen, an denen Grundschulen mit anderen Schulformen bis zur Klasse 10 organisatorisch verbunden sind, sowie von Schulen, die die Klassen oder Jahrgangsstufen 5 bis 10 oder Teile davon umfassen, mit Ausnahme der Gesamtschulen:

bei einer Schülerzahl zu Beginn des Schuljahres von

1	bis	-80		• •		Stunden
81	bis	180			21	Stunden
181	bis	360			18	Stunden
361	bis	540		•		Stunden
541	bis	720				Stunden
721	his	900			11	Stunden
901		1200	·		10	Stunden
~~		1500			8	Stunden
		1500	٠,		6	Stunden;
TITCALL	uro.					

3. für Schulleiter von Schulen, die nur eine gymnasiale Oberstufe oder eine Fachschule umfassen, sowie für Schulleiter von Abendgymnasien, Hessenkollegs und Studienkollegs:

bei einer Schülerzahl zu Beginn des Schuljahres von

1	bis	80		Stunden
81	bis	180	14 5	Stunden
181	bis	360	11 5	Stunden
361	bis	540	10 5	Stunden
541	bis	720	9 5	Stunden
721	bis	900		Stunden
901	bis	1200		Stunden
1201	bis	1500	5 5	Stunden
		1500	4 5	Stunden

 für Schulleiter von Sonderschulen für Lernbehinderte und für Verhaltensgestörte:

bei einer Schülerzahl zu Beginn des Schuljahres von

	•			
1	bis	40		Stunden
41	bis	80		Stunden
81	bis	120	17	Stunden
121	bis	150	16	Stunden
151	bis	200	15	Stunden
201	bis	270	13	Stunden
271	bis	360	12	Stunden
	rals	360		Stunden
шеп	n aro	000		

 für Schulleiter von Sonderschulen für Sprachbehinderte, für Hörbehinderte und für Sehbehinderte:

bei einer Schülerzahl zu Beginn des Schuljahres von

1	bis	40		Stunden
41	bis	80	18	Stunden
81	bis	120	16	Stunden
121	bis	150	15	Stunden
151	bis	200	14	Stunden
201	bis	270	12	Stunden
	210	270		Stunden:

 für Schulleiter von Sonderschulen für Blinde und Gehörlose

4 Stunden;

 für Schulleiter von Sonderschulen für Praktisch Bildbare, für Körperbehinderte sowie für Kranke:

bei einer Schülerzahl zu Beginn des Schuljahres von

1	bis	20	2	1	Stunden
21	bis	40	1	8	Stunden
41	bis	60	1	5	Stunden
61	bis	80	1	4	Stunden
81	bis	100	1	3	Stunden
101	bis	120			Stunden
121	bis	150			Stunden
151	bis	180			Stunden
		180	_	_	Stunden:
meh	rais	100	•	v	Deamaon

8. für Schulleiter von Gymnasien mit den Klassen 5 bis 13 oder 7 bis 13, der beruflichen Schulen sowie der in den Nr. 1 bis 5 nicht genannten Schulen mit Ausnahme der Gesamtschulen:

bei einer Schülerzahl zu Beginn des Schuljahres von

	1	bis	80		20 Stunden
:	81	bis	180		18 Stunden
	181		360		15 Stunden
	361	bis			13 Stunden
	541		720		11 Stunden
	721				9 Stunden
			1200		7 Stunden
			1500	ř	6 Stunden
			1800		5 Stunden
	meh	ກາວ ອານ	1900		4 Stunden
	mem	f are	1000		1 31000

9. für Schulleiter von Gesamtschulen:

bei einer Schülerzahl zu Beginn des Schuljahres von

	-				
1	bis	180	1		Stunden
181	bis	360			Stunden
361	bis	540			Stunden
541	bis	720			Stunden
721	bis	900		9	Stunden
901	his	1200		8	Stunden
		1500		7	Stunden
		1800		6	Stunden
		2100		5	Stunden
		2100			Stunden.
шеш	arz	4100		_	

§ 4

Ständiger Vertreter des Schulleiters

- (1) Ist an einer Schule nicht ein ständiger Vertreter des Schulleiters berufen, so findet auf den Vertreter § 1 Anwendung. Ist der Schulleiter in ununterbrochener Folge länger als vier Wochen zu vertreten, so hat der Vertreter von der fünften Woche an die in § 3 für Schulleiter festgesetzten Pflichtstunden zu erteilen.
- (2) Den ständigen Vertretern der Schulleiter wird ihre Tätigkeit bis zu folgender wöchentlicher Unterrichtsverpflichtung auf die Pflichtstundenzahl angerechnet:
- den ständigen Vertretern der Schulleiter von Grundschulen:

bei einer Schülerzahl zu Beginn des

Schuljahres von

bis 25 Stunden 361 bis 540 23 Stunden 541 bis 720 21 Stunden 721 bis 900 19 Stunden 17 Stunden; mehr als 900

 den ständigen Vertretern der Schulleiter von Schulen, an denen Grundschulen mit anderen Schulformen bis zur Klasse 10 organisatorisch verbunden sind, sowie von Schulen, die die Klassen oder Jahrgangsstufen 5 bis 10 oder Teile davon umfassen, mit Ausnahme der Gesamtschulen:

bei einer Schülerzahl zu Beginn des Schuljahres von

181	bis	360	24	Stunden
361	bis	540	21	Stunden
541	bis	720	19	Stunden
721	bis	900	17	Stunden
901	bis	1200	16	Stunden
1201	bis	1500	15	Stunden
1501	bis	1800	14	Stunden
1801	bis	2100	13	Stunden
2101	bis	2500	12	Stunden
mehr	als	2500	11-	Stunden;

 den ständigen Vertretern der Schulleiter von Schulen, die nur eine gymnasiale Oberstufe oder eine Fachschule umfassen, sowie den ständigen Vertretern der Schulleiter von Abendgymnasien, Hessenkollegs und Studienkollegs:

bei einer Schülerzahl zu Beginn des Schuljahres von

121	bis	180	18	Stunden
181	bis	360	16	Stunden
361	bis	540	15	Stunden
541	bis	720	14	Stunden
721	bis	900	13	Stunden
901	bis	1200	11	Stunden
1201	bis	1500	10	Stunden
mehr	als	1500	9	Stunden;

 den ständigen Vertretern der Schulleiter von Sonderschulen für Lernbehinderte und für Verhaltensgestörte:

bei einer Schülerzahl zu Beginn des Schuljahres von

101	bis	150	22	Stunden
151	bis	200		Stunden
201	bis	270	19	Stunden
271	bis	360	17	Stunden
361	bis	450	15	Stunden
meh	r als	450	14	Stunden;

 den ständigen Vertretern der Schulleiter von Sonderschulen für Sprachbehinderte, für Hörbehinderte und für Sehbehinderte:

bei einer Schülerzahl zu Beginn des Schuljahres von

101	bis	150	21	Stunden
151	bis	200	20	Stunden
201	bis	270	18	Stunden
271	bis	360	16	Stunden
meh	r als	360	14	Stunden:

6. den ständigen Vertretern der Schulleiter von Sonderschulen für Praktisch Bildbare, für Körperbehinderte, für Blinde und Gehörlose sowie für Kranke:

bei einer Schülerzahl zu Beginn des Schuljahres von

61 ⁻	bis	80	21 Stunden
81	bis	100	20 Stunden
101	bis	120	19 Stunden
121	bis	150	17 Stunden
151	bis	180	15 Stunden
mehi	als	180	14 Stunden;

7. den ständigen Vertretern der Schulleiter der Gymnasien mit den Klassen 5 bis 13 oder 7 bis 13, der beruflichen Schulen sowie der in den Nr. 1 bis 6 nicht genannten Schulen mit Ausnahme der Gesamtschulen:

bei einer Schülerzahl zu Beginn des Schuljahres von

181	bis	360			20	Stunden
361	bis	540			18	Stunden
541	bis	720			16	Stunden
721	bis	900			15	Stunden
901	bis	1200			13	Stunden
1201	bis	1500			12	Stunden
1501	bis	1800		•	11	Stunden
1801	bis	2100	•		10	Stunden
2101	bis	2500		*.	9	Stunden
2501	bis	2800			8	Stunden
mehr	als	2800			7	Stunden:

 den ständigen Vertretern der Schulleiter von Gesamtschulen:

bei einer Schülerzahl zu Beginn des Schuljahres von

1	bis	180		•		24	Stunden
181	bis	360			2		Stunden
361	bis	540				19	Stunden
541	bis	720	•			17	Stunden
721	bis	900			* win	15	Stunden
901	bis	1200					Stunden
1201	bis	1500	1.			12	Stunden
1501	bis	1800				11	Stunden
1801	bis	2100		,		10	Stunden
2101	bis	2500		:	٠,	9	Stunden
mehr	als	2500				8	Stunden.
							4

§ 5

Zweiter Konrektor an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und Schulen, in denen mehrere dieser Schulformen organisatorisch vereinigt sind

(1) Für die Tätigkeit als zweiter Konrektor einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder einer Schule, in denen mehrere dieser Schulformen organisatorisch vereinigt sind, werden auf die Pflichtstunden angerechnet:

bei einer Schülerzahl zu Beginn des Schuljahres von

541	bis	720	2 Wochenstunden
721	bis	900	3 Wochenstunden
901	bis	1200	4 Wochenstunden
1201	bis	1500	5 Wochenstunden
über		1500	6 Wochenstunden.

(2) Für die Zeit, in der die Stelle eines zweiten Konrektors nicht besetzt ist, stehen die Anrechnungsstunden dem Schulleiter oder dessen ständigem Vertreter bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben zur Verfügung.

§ 6

Pädagogischer Leiter einer Gesamtschule

Die Tätigkeit als Pädagogischer Leiter einer Gesamtschule wird entsprechend der Schülerzahl der Schule angerechnet bis zu folgender wöchentlicher Unterrichtsverpflichtung:

bei einer Schülerzahl zu Beginn des Schuljahres von

1 b	is 360	21 Wochenstunden
361 b	is 540	20 Wochenstunden
541 b	is 720	19 Wochenstunden
721 b	is 900	18 Wochenstunden
901 b	is 1200	16 Wochenstunden
1201 b	is 1500	15 Wochenstunden
1501 b	is 1800	14 Wochenstunden
1801 b	is 2100	13 Wochenstunden
2101 b	is 2500	12 Wochenstunden
2501 b	is 2800	11 Wochenstunden
über 🌁	2800	10 Wochenstunden.

§ 7

Studiendirektor als Koordinator schulfachlicher Aufgaben in der Tätigkeit als Studienleiter

Die Tätigkeit als Studienleiter einer gymnasialen Oberstufe, eines Abendgymnasiums, eines Hessen- oder Studienkollegs wird auf die Pflichtstundenzahl wie folgt angerechnet:

bei einer Schülerzahl zu Beginn des Schuljahres von

1	bis	180	2	Wochenstunden
181	bis	270	3	Wochenstunden
271	bis	360	4	Wochenstunden
361	bis	540	5	Wochenstunden
541	bis	720	7	Wochenstunden
721	bis	900	9	Wochenstunden
901	bis	1200	11	Wochenstunden
über		1200	12	Wochenstunden.

§ 8

Pädagogischer Leiter einer Förderstufe, Leiter eines Schulzweiges oder einer Schulstufe einer Gesamtschule

(1) Für die Tätigkeit als Pädagogischer Leiter einer Förderstufe, als Leiter der Jahrgangsstufen 5 bis 6 einer Gesamtschule oder als Leiter eines Schulzweiges einer Gesamtschule werden angerechnet:

bei einer Schülerzahl zu Beginn des Schuljahres von

1	bis	180	2 Wochenstunden
181	bis	270	3 Wochenstunden
271	bis	360	4 Wochenstunden
361	bis	540	5 Wochenstunden
541	bis	720	6 Wochenstunden
721	bis	900	7 Wochenstunden
901	bis	1200	8 Wochenstunden
über	, .	1200	9 Wochenstunden.

Bei der Ermittlung der Anrechnung für die Tätigkeit als Leiter eines Schulzwei-

ges bleibt die Schülerzahl in den Förderstufenklassen unberücksichtigt.

(2) Für die Tätigkeit als Leiter einer Schulstufe (Jahrgangsstufen 7 bis 10, Jahrgangsstufen 11 bis 13) einer Gesamtschule werden angerechnet:

bei einer Schülerzahl zu Beginn des Schuljahres von

1	bis	180	2	Wochenstunden
181	bis	270	3	Wochenstunden
271	bis	360	. 4	Wochenstunden
361	bis	540	5	Wochenstunden
541	bis	720	7	Wochenstunden
721	bis	900	9	Wochenstunden
901	bis	1200	11	Wochenstunden
über		1200	12	Wochenstunden.

Ist in einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe neben dem Leiter der Oberstufe ein Studiendirektor als Koordinator schulfachlicher Aufgaben mit der Aufgabe eines Studienleiters beauftragt, verringert sich die Anrechnung der Tätigkeit als Leiter der Oberstufe um jeweils zwei Wochenstunden.

§ 9 Schuldeputat

- (1) Für eine Anrechnung besonderer dienstlicher Tätigkeiten innerhalb der Schule erhält jede Schule ein Stundendeputat, über dessen Verteilung die Gesamtkonferenz entscheidet.
- (2) Mit Ausnahme der in den Abs. 3 bis 6 genannten Schulformen wird das Schuldeputat nach der Schülerzahl wie folgt festgelegt:

bei einer Schülerzahl zu Beginn des Schuljahres von

1	bis	120	1,-	Wochenstunde
121	bis	180	Ź	Wochenstunden
181	bis	360	3	Wochenstunden
361	bis	540	4	Wochenstunden
541	bis	720	5	Wochenstunden
721	bis	900	6	Wochenstunden
901	bis	1200	8	Wochenstunden
1201	bis	1500	10	Wochenstunden
1501	bis	1800	12	Wochenstunden
1801	bis	2100	14	Wochenstunden
2101	bis	2500	16	Wochenstunden
2501	bis	2800	18	Wochenstunden
über		2800	19	Wochenstunden

(3) Für selbständige gymnasiale Oberstufenschulen, selbständige berufliche Vollzeitschulen sowie für Abendgymnasien, Hessen- und Studienkollegs wird das Schuldeputat wie folgt festgelegt:

bei einer Schülerzahl zu Beginn des Schuljahres von

1	bis	80	2	Wochenstunden
81	bis	180	3	Wochenstunden
181	bis	270	4	Wochenstunden
271	bis	360	5	Wochenstunden
361	bis	540	6	Wochenstunden
541	bis	720	7	Wochenstunden
721	bis	900	9	Wochenstunden
901	bis	1200	11	Wochenstunden
1201	bis	1500	13	Wochenstunden
über		1500	14	Wochenstunden.

(4) Für Sonderschulen für Lernbehinderte wird das Schuldeputat wie folgt festgelegt:

bei einer Schülerzahl zu Beginn des Schuljahres von

bis bis bis	60 100 150	2	Wochenstunden Wochenstunden Wochenstunden
bis	200	4	Wochenstunden
bis	270	5	Wochenstunden
bis	360	6	Wochenstunden
bis	450	7	Wochenstunden
bis	540	8	Wochenstunden
	540	9	Wochenstunden.
	bis bis bis bis bis	bis 100 bis 150 bis 200 bis 270 bis 360 bis 450 bis 540	bis 100 2 bis 150 3 bis 200 4 bis 270 5 bis 360 6 bis 450 7 bis 540 8

(5) Für Sonderschulen für Verhaltensgestörte, für Hörbehinderte, für Sehbehinderte und für Sprachbehinderte wird das Schuldeputat wie folgt festgelegt:

bei einer Schülerzahl zu Beginn des Schuljahres von

1	bis	60	1	Wochenstunde
61	bis	120		Wochenstunden
121	bis	180	5	Wochenstunden
181	bis	270		Wochenstunden
271	bis	360	7	Wochenstunden
361	bis	450	8	Wochenstunden
451	bis	540	9	Wochenstunden
über		540	· 10	Wochenstunden.

(6) Für Sonderschulen für Praktisch Bildbare, für Körperbehinderte, für Kranke, für Blinde und für Gehörlose wird das Schuldeputat wie folgt festgelegt:

bei einer Schülerzahl zu Beginn des Schuljahres von

1	bis	20	1	Wochenstunde
21	bis	40		Wochenstunden
41	bis	60		Wochenstunden
61	bis	80		Wochenstunden
81	bis	100		Wochenstunden
101	bis	120	6	Wochenstunden
121	bis	150		Wochenstunden
151	bis	180		Wochenstunden
181	bis	200		Wochenstunden
über		200		Wochenstunden.
		* th ten		

(7) Um der in der Aufbauphase einer Schule erhöhten Belastung der Lehrer Rechnung zu tragen, wird bei Schulen im Aufbau bei der Ermittlung des Schuldeputats die voraussichtliche Schülerzahl im jeweils folgenden Schuljahr zugrunde gelegt.

§ 10

Koordination des Unterrichts

(1) Für die Koordination des Unterrichts in Förderstufen und schulformübergreifenden Gesamtschulen werden in Fächern, die in der Stundentafel mit mindestens 4 Wochenstunden ausgewiesen sind, auf die Pflichtstundenzahl angerechnet:

eine Wochenstunde je Stufe

(als Stufe gelten

- a) die Förderstufe,
- b) die Klassen 7 bis 10),

höchstens jedoch zwei Wochenstunden je Lehrer.

Voraussetzung für die Anrechnung ist, daß eine ständige inhaltliche und didaktische Koordination des Unterrichts notwendig ist und daß dazu regelmäßig Koordinationskonferenzen stattfinden.

(2) Für die Planung des Kursprogramms, für die Testkoordination und für die Schullaufbahnberatung der Schüler wird im Rahmen des folgenden Deputats Lehrern an integrierten Gesamtschulen eine Wochenstunde auf die Pflichtstundenzahl angerechnet. Das Deputat beträgt bei einer Schülerzahl in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 zu Beginn des Schuljahres von

271	bis	360	3 Wochenstunden
361	bis	540	5 Wochenstunden
541	bis	720	7 Wochenstunden
721	bis	900	10 Wochenstunden
über		900	12 Wochenstunden.

Die Aufgaben, die auf die Pflichtstundenzahl angerechnet werden, sind von der Gesamtkonferenz festzulegen.

(3) Zusatzdeputat für schulformbezogene Gesamtschulen für Koordinationsaufgaben bei einer Schülerzahl von

271	bis	360		2	Wochenstunden
361	bis	540		3	Wochenstunden
541	bis	720	:	4	Wochenstunden
721	bis	900		5	Wochenstunden
über		900		6	Wochenstunden.

(4) Für die Planung und Koordination des Kursprogramms in den verschiedenen Fächern oder Lernbereichen erhält jede gymnasiale Oberstufe, jedes Abendgymnasium, Hessen- oder Studienkolleg ein Deputat, über dessen Verteilung die Gesamtkonferenz entscheidet:

bei einer Schülerzahl zu Beginn des Schuljahres von

1	bis	80	2	Wochenstunden
81	bis	180		Wochenstunden
181	bis	270		Wochenstunden.
271	bis	360		Wochenstunden
361	bis	540		Wochenstunden
541	bis	720		Wochenstunden
721	bis	900	. 15	Wochenstunden
901	bis	1200		Wochenstunden
über		1200		Wochenstunden.

(5) Für die Planung und Koordination des Unterrichts in den verschiedenen Abteilungen oder Berufsfeldern erhält jede berufliche Schule ein Deputat, über dessen Verteilung die Gesamtkonferenz entscheidet:

bei einer Schülerzahl zu Beginn des Schuljahres von

bis	180		2	Wochenstunden
bis	270		4	Wochenstunden
bis	360			Wochenstunden
bis	540			Wochenstunden
bis	720			Wochenstunden
bis	900			Wochenstunden
bis	1200		13	Wochenstunden
bis	1500			Wochenstunden
bis	1800			Wochenstunden
	1800	1		Wochenstunden.
	bis bis bis bis bis bis	bis 270 bis 360 bis 540 bis 720 bis 900 bis 1200 bis 1500 bis 1800	bis 270 bis 360 bis 540 bis 720 bis 900 bis 1200 bis 1500 bis 1800	bis 270 4 bis 360 5 bis 540 7 bis 720 9 bis 900 11 bis 1200 13 bis 1500 15 bis 1800 17

§ 11

Beratungsaufgaben an Sonderschulen

(1) Dem Schulleiter oder dem ständigen Vertreter des Schulleiters einer Sonderschule für Lernbehinderte wird für Beratungsaufgaben und sonderpädagogische Maßnahmen folgendes Deputat zur Verfügung gestellt:

bei einer Schülerzahl zu Beginn des Schuljahres von

61	bis	100	1 Wochenstunde
101	bis	150	2 Wochenstunden
151	bis	200	3 Wochenstunden
201	bis	270	4 Wochenstunden
übei	٢.	270	5 Wochenstunden.

(2) Dem Schulleiter oder dem ständigen Vertreter des Schulleiters einer Sonderschule für Verhaltensgestörte, für Hörbehinderte, für Sehbehinderte und für Sprachbehinderte wird für Beratungsaufgaben und sonderpädagogische Maßnahmen folgendes Deputat zur Verfügung gestellt:

bei einer Schülerzahl zu Beginn des Schuljahres von

1	bis	60	3 Wochenstunden
61	bis	120	4 Wochenstunden
übe	r	120	5 Wochenstunden.

(3) Dem Schulleiter oder dem ständigen Vertreter des Schulleiters einer Sonderschule für Körperbehinderte, für Kranke und für Praktisch Bildbare wird für Beratungsaufgaben und sonderpädagogische Maßnahmen folgendes Deputat zur Verfügung gestellt:

bei einer Schülerzahl zu Beginn des Schuljahres von

1	bis	20	2	Wochenstunden
21.	bis_	40	3	Wochenstunden
41	bis	80	4	Wochenstunden
über		80	5	Wochenstunden.

§ 12

Unterricht an Abendhauptschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien, Berufsaufbauschulen in Teilzeitform, Fachschulen in Teilzeitform, Studienkollegs und Hessenkollegs

(1) Für den Unterricht, der im Rahmen der festgesetzten Pflichtstundenzahl an Abendhauptschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien, Berufsaufbauschulen in Teilzeitform und Fachschulen in Teilzeitform erteilt wird, werden angerechnet:

bei einem Einsatz von

6 bis 10 Wochenstunden 1 Wochenstunde

11 bis 16 Wochenstunden

2 Wochenstunden

mehr als 16 Wochenstunden 3 Wochenstunden.

(2) Für den Unterricht, der im Rahmen der festgesetzten Pflichtstundenzahl an Studien- und Hessenkollegs erteilt wird, werden angerechnet:

bei einem Einsatz von

6 bis 12 Wochenstunden 1 Wochenstunde

mehr als 12 Wochenstunden

2 Wochenstunden.

(3) Für Schulleiter und deren ständige Vertreter ist diese Anrechnung bei der Festlegung der Unterrichtsverpflichtung berücksichtigt worden.

δ 13

Unterrichtseinsatz an mehreren Schulen

- (1) Lehrern, die an mehreren Schulen eingesetzt sind, wird die dadurch bedingte zusätzliche Belastung, insbesondere Wegezeiten und Teilnahme an Konferenzen, mit einer Wochenstunde auf die Pflichtstundenzahl angerechnet, wenn
- ein Einsatz an mehreren Schulen, die mindestens fünf bis zehn Kilometer voneinander entfernt sind, an mindestens drei Wochentagen oder
- an mindestens zwei Wochentagen ein Einsatz an Schulen, die zwischen zehn und fünfzehn Kilometer voneinander entfernt sind,

erfolgt.

- (2) Zwei Wochenstunden werden angerechnet, wenn ein Lehrer
- an mindestens drei Wochentagen an mehreren Schulen, die zwischen zehn und fünfzehn Kilometer voneinander entfernt sind, oder
- an mindestens zwei Wochentagen an Schulen, die mehr als fünfzehn Kilometer voneinander entfernt sind, eingesetzt ist.
- (3) Diese Regelung gilt sinngemäß auch für den Einsatz an Schulen, die in räumlich entfernten Gebäuden untergebracht sind.

§ 14

Schülervertretung

- (1) Für die Tätigkeit als Verbindungslehrer innerhalb einer Schule wird eine Wochenstunde auf die Pflichtstundenzahl angerechnet. Bei großen Schulen kann eine weitergehende Anrechnung über das Schuldeputat erfolgen.
- (2) Für die Tätigkeit als Kreis- oder als Stadtverbindungslehrer werden zwei Wochenstunden angerechnet.
- (3) Für die Tätigkeit im Landesbeirat der Schülervertretung werden angerechnet.

dem Vorsitzenden dem Kassierer den übrigen Mitgliedern 6 Wochenstunden 6 Wochenstunden

2 Wochenstunden.

§ 15

Bildstellenleiter

Für die Leitung einer Bildstelle werden angerechnet:

bei einer zu betreuenden Wohnbevölkerung

bis zu 60 000 Einwohnern

10 Wochenstunden

von 60 001 bis 100 000 Einwohnern 12 Wochenstunden von 100 001 bis 150 000 Einwohnern

von 100 001 bis 150 000 Einwohnern 14 Wochenstunden

von 150 001 bis 200 000 Einwohnern 16 Wochenstunden

von 200 001 bis 250 000 Einwohnern 18 Wochenstunden

über 250 000 Einwohnern

308

20 Wochenstunden.

§ 16

Leiter von Schülerheimen

Die Tätigkeit als Leiter eines Schülerheimes wird wie folgt auf die Pflichtstundenzahl angerechnet:

bei einer Schülerzahl zu Beginn des Schuljahres von

1 31	bis bis	30 60	8 Wochenstunden 10 Wochenstunden
61	bis	90	12 Wochenstunden
91	bis	120	14 Wochenstunden
über		120	16 Wochenstunden.

§ 17 Fachberater

Die Tätigkeit als Fachberater nach § 57. Abs. 2 des Schulverwaltungsgesetzes wird vom Regierungspräsidenten je nach Art und Umfang der Tätigkeit in der Regel mit zwei bis vier Wochenstunden angerechnet.

§ 18 Lehrerbildung

(1) Die Tätigkeit als Fachleiter/Rektor als Ausbildungsleiter am Studienseminar oder am Berufspädagogischen Fachseminar wird wie folgt angerechnet:

Zahl der zu betreuenden Referendare

1	bis	: 3	4	Wochenstunden
4	bis	. 5	6	Wochenstunden
6	bis .	. 7	8	Wochenstunden
8 .	bis	9	9	Wochenstunden
10	bis	11	10	Wochenstunden
12	bis	14	12	Wochenstunden.

Für jeden weiteren Referendar oder Fachlehreranwärter je eine Wochenstunde bis zu einer Höchstzahl von 18 Wochenstunden.

- (2) Diese Regelung gilt entsprechend für Ausbildungsbeauftragte.
- (3) Fachleitern oder Rektoren als Ausbildungsleitern werden für die Tätigkeit als ständiger Vertreter des Leiters eines Studienseminars oder eines Berufspädagogischen Fachseminars sowie je einem Rektor als Ausbildungsleiter an den Studienseminaren für das Lehramt an Grundschulen, für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen und für das Lehramt an Sonderschulen zur Wahrnehmung von Koordinationsaufgaben darüber hinaus sechs Wochenstunden angerechnet.

(4) Für die Ausbildung der apl. Fachlehrer für musisch-technische Fächer werden angerechnet:

die Tätigkeit als Leiter eines didaktischen Seminars mit

2 Wochenstunden,

die Tätigkeit als Leiter eines Fachlehrerseminars mit

4 Wochenstunden.

(5) Für die Übergangzeit bis zur Neuordnung der Lehrerausbildung gilt im Bereich der Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen im übrigen folgende Regelung:

es werden angerechnet für die Tätigkeit als

Leiter eines Schulseminars

3 Wochenstunden

Fachleiter als Leiter eines didaktischen Seminars 6 Wochenstunden

Leiter einer Gruppe eines allgemeinen Seminars 4 Wochenstunden

Leiter eines Wahlpflichtkurses

2 Wochenstunden.

(6) In den Studienseminaren für das Lehramt an Gymnasien und in den Studienseminaren für das Lehramt an beruflichen Schulen sowie in den Berufspädagogischen Fachseminaren wird die Tätigkeit als Seminarassistent mit acht Wochenstunden auf die Pflichtstundenzahl angerechnet.

§ 19 Lehrerfortbildung

Die Teilnahme an oder die Leitung von Kursen, die Durchführung eines Ergänzungs- oder Zusatzstudiums im Rahmen der Lehrerfortbildung oder der Lehrerweiterbildung kann vom Kultusminister auf die Pflichtstundenzahl angerechnet werden, soweit an der Durchführung ein besonderes dienstliches Interesse besteht.

§ 20

Weiterentwicklung des Schulwesens

- (1) Für Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Schulwesens können Lehrer vom Kultusminister teilweise vom Unterricht freigestellt oder den Schulen auf Antrag ein Stundendeputat zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Pädagogische Planungsgruppen, die ein organisatorisches und inhaltliches Konzept für eine neu zu errichtende Schule vorbereiten, erhalten für die Dauer eines Schulhalbjahres vor Errichtung der Schule ein Stundendeputat von 32 Wochenstunden, über dessen Verteilung die Planungsgruppe entscheidet, die in der Regel nicht mehr als acht Mitglieder umfassen soll. Im ersten Jahr nach Errichtung der Schule erhält diese ein Deputat von 16 Wochenstunden.
- (3) Die Tätigkeit als Fachmoderator für Gesamtschulen wird mit 20 Wochenstunden auf die Pflichtstundenzahl angerechnet.

(4) Lehrern mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen, die ausschließlich in nicht mehr nach Schulformen gegliederten Gesamtschulen im Unterricht der Schüler ab 5. Schuljahr eingesetzt sind, wird eine Wochenstunde auf die Pflichtstundenzahl angerechnet. Für Lehrer ohne Befähigung zu einem Lehramt, die ausschließlich an nicht mehr nach Schulformen gegliederten Gesamtschulen im Unterricht der Schüler ab 5. Schuljahr eingesetzt sind, beträgt die wöchentliche Pflichtstundenzahl 27 Stunden.

DRITTER ABSCHNITT

Pflichtstundenermäßigungen aus sozialen Gründen

§ 21

Altersermäßigung

Wer mehr als die Hälfte der seinem Lehramt nach § 1 entsprechenden Zahl von Pflichtstunden unterrichtet, erhält von dem auf die Vollendung des 55. Lebensjahres folgenden Schuljahr an eine Ermäßigung um eine Stunde, von dem auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgenden Schuljahr an eine Ermäßigung um eine weitere Stunde,

§ 22

Diensterleichterung für schwerbehinderte Lehrer

Lehrern, die Schwerbehinderte nach § 1 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung vom 29. April 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1006), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2879; 1975 I S. 1010),

sind, kann der Regierungspräsident auf Antrag eine Pflichtstundenermäßigung von zwei Wochenstunden bewilligen. Eine Bescheinigung des Amtsarztes über die Notwendigkeit einer solchen Diensterleichterung ist vorzu-legen. Schwerbehinderten Lehrern, für die der Amtsarzt eine höhere Pflichtstundenermäßigung empfiehlt, kann eine weitere Ermäßigung bis zu drei Wochenstunden gewährt werden, sofern dies vom Medizinaldezernenten des Regierungspräsidenten für unerläßlich gehalten wird. Dieser kann auf den Einzelfall abgestellte Fragen auch an die für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden richten. Die Stundenermäßigungen sind ie nach Art der Behinderung zeitlich zu begrenzen. Jede Anderung des Gesundheitszustandes oder der dienstlichen Voraussetzung ist dem Regierungspräsidenten zu melden; dieser kann seine Entscheidung jederzeit ändern oder aufheben. Für Schulleiter gilt diese Regelung entsprechend.

VIERTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 23

Aufhebungsvorschrift

Die Verordnung über die Pflichtstunden der Lehrer vom 10. Dezember 1975 (GVBl. I S. 315)¹) wird mit Wirkung vom 1. August 1976 aufgehoben.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1976 in Kraft.

Wiesbaden, den 15. Juli 1976

Der Hessische Kultusminister Krollmann

1) GVBI. II 324-15

Verordnung zur Anderung der Verordnung zur Ausführung des Hessischen Schulpflichtgesetzes*)

Vom 8. Juli 1976

Auf Grund des § 25 des Hessischen Schulpflichtgesetzes in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 1975 (GVBl. I S. 273), wird verordnet:

Artikel 1

§ 4 der Verordnung zur Ausführung

des Hessischen Schulpflichtgesetzes vom 15. März 1974 (GVBl. I S. 191) wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1976 in Kraft.

Wiesbaden, den 8. Juli 1976

Der Hessische Kultusminister Krollmann

^{*)} Andert GVBl, II 72-44

Fünfte Verordnung zur Anderung der Hessischen Laufbahnverordnung*)

Vom 13. Juli 1976

Auf Grund des § 17 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 16. Februar 1970 (GVBl. I S. 110), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 1976 (GVBl. I S. 209), wird verordnet:

Artikel 1

Die Hessische Laufbahnverordnung in der Fassung vom 16. Dezember 1971 (GVBl. I S. 313, 317; 1972 I S. 80), geändert durch Verordnung vom 24. September 1973 (GVBl. I S. 344), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

.8 2

Eingangsämter

Die Eingangsämter der Laufbahnen richten sich nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften."

Dem § 3 Abs. 6 wird als Satz 3 angefügt:

"Die Fristen verlängern sich um die Zeit eines Sonderurlaubs, wenn nicht die Voraussetzungen des Abs. 3 vorliegen."

3. § 6 erhält folgende Fassung:

"§ 6

Erleichterungen für Schwerbehinderte

(1) Bei der Einstellung von Schwerbehinderten darf nur das für die Laufbahn erforderliche Mindestmaß körperlicher Eignung verlangt werden. (2) Den Schwerbehinderten sind die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren. Die fachlichen Anforderungen dürfen jedoch nicht geringer bemessen werden.

(3) Bei der Beurteilung der Leistung Schwerbehinderter ist eine etwaige Minderung der Arbeits- und Verwendungsfähigkeit durch die Behinderung zu berücksichtigen."

4. § 8 Abs. 4 Satz 4 erhält folgende Fassung:

"Zeiten vor Vollendung des sechzehnten Lebensjahres, im gehobenen und höheren Dienst vor Vollendung des siebzehnten Lebensjahres, dürfen nicht auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden."

- In § 13 Abs. 2, § 15 Abs. 2 und § 17 Abs. 2 wird das Wort "Schwerbeschädigte" jeweils durch das Wort "Schwerbehinderte" ersetzt.
- § 15 Abs. 5 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
 - "3. im Forstdienst mindestens drei Jahre,"
- In § 19 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "1. sich mindestens in einem Amt der Besoldungsgruppe 12 der Besoldungsordnung A befindet und 2." gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 13. Juli 1976

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Osswald

Für den Minister des Innern Der Minister für Wirtschaft und Technik Karry

^{*)} Andert GVB1. II 322-19

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Trennungsgeld an Beamte und Richter, die von Maßnahmen der Verwaltungsreform betroffen werden*)

Vom 30. Juni 1976

Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Gesetzes zur Neugliederung der Landkreise Büdingen und Friedberg vom 11. Juli 1972 (GVBl. I S. 230) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Gewährung von Trennungsgeld an Beamte und Richter, die von Maßnahmen der Verwaltungsreform betroffen werden, vom 5. Juli 1973 (GVBI. I S. 252) wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung "§ 2 Nr. 1" durch die Verweisung "§ 2 Abs. 1" ersetzt.
 - b) Abs. 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
 - "4. die Schul- oder Berufsausbildung eines zum Haushalt des Beamten gehörenden Kindes, das bei der Festsetzung des Ortszuschlags berücksichtigungsfähig ist, soweit fortgeschritten ist, daß ein Wechsel der Schule oder Ausbildungsstelle das Erreichen des Ausbildungsziels gefährden würde; dies gilt nicht bei der Schuloder Berufsausbildung eines Pflegekindes, für dessen Unterhalt und Erziehung von ande-

rer Seite ein höherer Betrag als das Vierfache des niedrigsten Satzes des Kindergeldes monatlich gezahlt wird, eines Enkels, zu dessen Unterhalt vorrangig eine andere Person gesetzlich verpflichtet ist, und von Geschwistern,".

- Dem § 2 Abs. 1 wird als Satz 2 angefügt:
 - "§ 1 Abs. 4 Satz 1 der Hessischen Trennungsgeldverordnung findet keine Anwendung.".
- 3. Als § 5 wird eingefügt:

"§ 5

Die §§ 1 bis 4 gelten entsprechend für Beamte, denen Umzugskostenvergütung nicht zugesagt werden kann, weil sie im Einzugsgebiet des neuen Dienstorts (§ 2 Abs. 6 des Hessischen Umzugskostengesetzes) wohnen.".

4. Die bisherigen §§ 5 und 6 werden § 6 i und § 7.

Artikel 2

Es treten in Kraft

- Art. 1 Nr. 1 Buchst. a, Nr. 2 bis 4 mit Wirkung vom 1. November 1974,
- die übrigen Vorschriften mit Wirkung vom 1. Januar 1975.

Wiesbaden, den 30. Juni 1976

Der Hessische Minister des Innern Bielefeld

^{*)} Andert GVBI. II 323-51

Verordnung zur Anderung der Verordnung über die Einrichtung gemeinsamer Jugendschöffengerichte*)

Vom 22. Juli 1976

Auf Grund des § 33 Abs. 4 Satz 1 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung vom 11. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3428) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Errichtung gemeinsamer Jugendschöffengerichte nach § 33 Abs. 4 Satz 1 des Jugendgerichtsgesetzes vom 5. Juli 1976 (GVBl. I S. 296) wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 der Verordnung über die Einrichtung gemeinsamer Jugendschöffengerichte vom 8. Juni 1968 (GVBl. I S. 168) wird wie folgt geändert:

- 1. In Nr. 1 Buchst. a wird nach dem Wort "Langen" das Wort "Rüsselsheim" eingefügt.
- 2. Nr. 6 Buchst. c wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1976 in Kraft.

Wiesbaden, den 22. Juli 1976

Der Hessische Minister der Justiz Dr. Günther

7 Andert GVBi. II 216-22

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 45.— DM einschließlich 2,35 DM Mehrwertsteuer. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Kündigung des Bezuges: Die beim Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47, bestellten Stücke können nur bis zum 1. November für das nächste Kalenderjahr beim Verlag gekündigt werden, die bei der Post bestellten Stücke zum gleichen Zeitpunkt bei dem zuständigen Postamt. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47 bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 14 kostet 1,60 DM einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frankfurt [Main).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg v. d. Höhe 1, Hemsbach (Bergstr.)